



DGBP

Deutsche Gesellschaft für
Biologische Psychiatrie

DGBP · Reinhardstraße 27 B · 10117 Berlin

Reinhardstraße 27 B
10117 Berlin

Telefon +49 30 1 23 45

Fax +49 30 1 23 45 0

info@dgbp.de

www.dgbp.de

21.05.2019

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Biologische Psychiatrie
als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Fachgesellschaften e.V.**

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen -
MDK-Reformgesetz**

Die Deutsche Gesellschaft für Biologische Psychiatrie (DGBP) begrüßt das Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK Reformgesetz:

Aus Sicht der DGBP ist der Gesetzentwurf ein gelungener Schritt zum patientengerechteren Einsatz wertvoller ärztlicher Ressourcen durch die Sicherstellung unabhängiger und fachlich nachvollziehbarer Prüfungen verbunden mit einer zahlenmäßigen Reduktion der Prüfungen.

Dies gilt damit vor allem für den Paradigmenwechsel von der Einzelfallprüfung mit in Zukunft Höchstquoten von maximal 15% hin zur Strukturprüfung.

Dies gilt auch für das Bemühen um eine größere Unabhängigkeit des Medizinischen Dienstes verbunden mit einer Stärkung ärztlicher Kompetenz durch Einbeziehung von Vertretern von Berufsverbänden und Ärztekammern zusätzlich zu Vertretern der Krankenkassen und der Patienten in den neu geschaffenen Verwaltungsrat.

Der Erreichung des übergeordneten Zieles sicher dienlich ist dabei eine Präzisierung oder Modifikation des Gesetzesentwurfes an der einen oder anderen Stelle:

Im Hinblick auf das Ziel unabhängiger und fachlich nachvollziehbarer Prüfungen und in Anbetracht der Richtlinienkompetenz des neu geschaffenen Verwaltungsrates sollte der MD unbedingt ärztlich geleitet sein mit einem Arzt als Vorstand.

Es sollte genauer präzisiert werden, welche Anforderungen an Gutachterdienste zu stellen sind, die statt des Medizinischen Dienstes Strukturprüfungen durchführen dürfen. Wie soll die Unabhängigkeit gewährleistet sein, die die unabdingbare Voraussetzung für einen solchen Gutachterdienst an einer derart sensiblen Stelle ist?

Ist eine solche Parallelstruktur überhaupt sinnvoll oder führt sie nicht doch wieder zu einer Ressourcenausweitung im Bereich des Gutachterwesens verbunden mit einer Fehlallokation von qualifizierten Ärzten aus dem therapeutischen Bereich in den gutachterlichen Bereich und konterkariert damit das übergeordnete Ziel des Gesetzes?

Zusammenfassend handelt es sich aus Sicht der DGBP bei dem Gesetz um einen gelungenen Einstieg in eine bessere Versorgung der Patienten, der durch Ergänzungen oder Modifikationen an einzelnen Stellen im Sinne dieses Ziels noch effektiver gestaltet werden könnte.



Prof. Dr. Jürgen Deckert